

Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach dem SGB II

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Bedarfsgemeinschaftsnummer: 39104//	Anschrift:	

Angaben zu dem Darlehen

<p>Meine Bedarfsgemeinschaft benötigt ein Darlehen für: (Mehrfach bzw. kombinierte Fälle möglich!)</p> <p><input type="checkbox"/> Mietkaution § 22 Abs. 6 ☞</p> <p><input type="checkbox"/> Heizenergie § 22 Abs. 8 ☞</p> <p><input type="checkbox"/> Mietschulden § 22 Abs. 8 ☞*</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltsstrom § 24 Abs. 1 ☞</p> <p><input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung § 24 Abs. 1</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges / finanzielle Notlage: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Höhe des Darlehensbetrag: _____ Euro</p> <p>-----</p> <p>Betroffener Energieversorger: EWR GmbH</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein bzw. anderer Anbieter</p> <p>Tag der Sperrung: _____</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Angaben zu den getätigten Ausgaben liegen folgende Nachweise vor (Unterlagen bitte in Kopie beifügen!)</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie der Kautionsforderung des Vermieters (Vermieterbescheinigung, noch nicht unterschriebener Mietvertrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge der letzten 4 Wochen (aller geführten Konten in der BG)</p> <p><input type="checkbox"/> Sparbücher /Tagesgeldkonto (aktueller Kontostand /Umsatzbewegungen der letzten 4 Wochen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung einer Ratenzahlung (Energieversorger bzw. Vermieter)</p> <p><input type="checkbox"/> Rechnungsnachweise / Quittungen (inkl. Mahnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Sperrandrohung / Kündigung (Sperrung Energieversorger bzw. Kündigung des Vermieters)</p> <p><input type="checkbox"/> Anzeige bei Geldverlust / Diebstahl</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis getätigter Selbsthilfemöglichkeiten (z.B.: Bemühungen eines Anbieterwechsels)</p> <p><small>Neben dem ausgefüllten Antrag auf darlehensweise Übernahme der Energiekostenrückstände sind gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) oben genannten entscheidungs Unterlagen/Nachweise vollständig einzureichen.</small></p>
---	---

Sofern die Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, werden die Leistungen gemäß § 66 SGB I versagt bzw. entzogen.

Einkommen und Vermögen

Ein Darlehen kann an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) vergeben werden. Das Jobcenter Remscheid entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an wen ein Darlehen vergeben wird. Hierbei werden die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Die Entscheidung, wem das Darlehen bewilligt wird, richtet sich grundsätzlich danach, für wen der Antrag gestellt worden ist und bei wem eine spezielle Bedarfssituation besteht. Nähere Informationen erhalten Sie im Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Antragsteller/in	Partner/in
Laufender Leistungsbezug Bürgergeld <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Laufender Leistungsbezug Bürgergeld <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitslosengeld I (SGB III) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Arbeitslosengeld I (SGB III) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erwerbseinkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erwerbseinkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstiges Einkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(bitte Nachweise beifügen)</small>	Sonstiges Einkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(bitte Nachweise beifügen)</small>
Mir ist bekannt, dass Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vorrangig zur Tilgung des einmaligen unabweisbaren Bedarfs einzusetzen ist.	
Vermögen vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja:) Art des Vermögens: _____</small>	Vermögen vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(wenn ja:) Art des Vermögens: _____</small>
Höhe des Vermögens in Höhe von _____ Euro	Höhe des Vermögens in Höhe von _____ Euro

*Die Entscheidung zur Kostenübernahme bei Mietschulden bzw. kombinierte Fälle obliegt dem Fachdienst Soziales und Wohnen der Stadt Remscheid. Ansprechpartnerinnen finden Sie auf [Seite 6](#). Es wird um vorherige, telefonische Kontaktaufnahme gebeten.



Bei Gewährung eines Darlehens erfolgt eine Direktzahlung an den Energieversorger bzw. Vermieter

Folgende Erläuterungen des Jobcenters Remscheid zur Übernahme der ausstehenden Beträge als Darlehen habe ich zur Kenntnis genommen:

Der ausstehende Betrag kann aus den mir und den leistungsberechtigten Personen innerhalb meiner Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Einkünften und Vermögenswerten nicht gedeckt werden. Ein Nachweis über sämtliche Vermögenswerte aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wie z. B. Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds etc., liegt diesem Antrag bei.

Für die Darlehensgewährung gilt die allgemeine Voraussetzung, dass diese nur erbracht werden, wenn ein Bedarf nicht durch zu berücksichtigendes Vermögen in Gestalt der jeweiligen Grundfreibeträge bzw. des notwendigen Anschaffungsfreibetrages von 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person gedeckt werden kann.

Der Vermögensschutz dient dem Ziel, besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen, so dass für diese Bedarfslage eine Berücksichtigung des Vermögens erfolgen kann.

Die Rückstände werden kopfanteilig für alle leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übernommen, die somit als Personenmehrheit Darlehensnehmer sind. Sofern im Haushalt Personen wohnen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, kann nur der anteilige Betrag berücksichtigt werden.

Die Übernahme des offenen Betrages erfolgt grundsätzlich als Darlehen und nur sofern der Bedarf nicht durch Vermögen gedeckt werden kann (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II). Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung, soweit das Vermögen nicht später erworben wurde. Zum Vermögen zählen alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände - unabhängig davon, ob es im In- oder Ausland vorhanden ist.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent der maßgeblichen Regelleistungen aller Darlehensnehmer ab dem Monat, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Es handelt sich hierbei um die gesetzlich vorgeschriebene Aufrechnungshöhe nach § 42a Abs. 2 SGB II. Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig.

Bei Beendigung des Leistungsbezuges ist der nicht getilgte Darlehensbetrag gemäß § 42a Abs. 4 SGB II sofort fällig. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine Ratenzahlung über den noch offenen Darlehensbetrag zu vereinbaren, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Tilgung der Forderung in einer Summe nicht zulassen.

Sofern mehrere Darlehen getilgt werden müssen, werden Rückzahlungen auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet (§ 42a Abs. 6 SGB II). Eine abweichende Tilgungsbestimmung durch das Jobcenter kann nicht erfolgen. Lediglich der Darlehensnehmer kann bei zeitgleichen Rückzahlungsverpflichtungen von mehreren Darlehen eine abweichende Tilgungsbestimmung vornehmen.

Datum



Unterschrift Antragsteller/-in

§ 60 SGB I - Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

§ 66 SGB I - Folgen fehlender Mitwirkung

Haben Sie die erforderlichen Unterlagen zum Darlehensantrag nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

§ 67 SGB I - Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen

Einverständniserklärung zum Datenschutz / Datenabgleich / Datenweitergabe

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Bedarfsgemeinschaftsnummer: 39104//	Anschrift:	

Jobcenter Remscheid, Bismarkstr. 8-10, 42853 Remscheid,
Stadt Remscheid, Amt 2.51.6, Alleestr. 66, 42853 Remscheid

Einverständniserklärung zum Datenschutz / Datenabgleich / Datenweitergabe

Hinweis nach Artikel 13 und 14 DSGVO:

Das Jobcenter und die Stadt Remscheid verarbeiten Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken der BA verarbeitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter und die BA stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters und der BA an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.

Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, die Kundin oder der Kunde sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt (z.B. Rente, Elternzeit etc.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 5 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Jobcenters (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche Dienst, der Medizinische Dienst der Krankenkasse oder der Berufspsychologische Service der BA beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter und der BA verarbeitet:

a) Stammdaten inklusive Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Benutzername und Kennwort (bei Nutzung der Online-Angebote), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung/Integration in Arbeit:

Das sind beispielsweise:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der BA, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der BA (einschließlich Berufswahltest etc.) sowie ggf. durch den Technischen Beratungsdienst der BA.

e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30 in 53117 Bonn) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter beantragt hat oder vom Jobcenter erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen oder Sperrzeiten eintreten.

Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching). Dabei werden u.a. folgende Kriterien herangezogen:

Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerschein, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße.

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungs-/ Beratungsfachkraft.

Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Geschäftsführung des Jobcenters Remscheid, Bismarckstr. 8-10, 42853 Remscheid und die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorstand, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg.

Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragte des Jobcenters Remscheid, Frau Kriems, erreichen Sie unter der Postanschrift

Jobcenter Remscheid

Datenschutz

Bismarckstr. 8-10

42853 Remscheid

oder unter der E-Mail-Adresse:

- Jobcenter-Remscheid.Datenschutz@Jobcenter-ge.de

Einverständniserklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich die oben genannten Hinweise zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Mit der für das Verfahren erforderlichen Erhebung und Speicherung meiner Daten erkläre ich mich einverstanden. Auch erkläre ich mich einverstanden, dass das Jobcenter meine Daten, soweit dies für das Verfahren zu meinem Antrag erforderlich und zweckdienlich ist, an die jeweiligen Leistungsanbieter (insbesondere Energieversorgungsunternehmen) übermittelt und von dort auch Informationen (Abschlagshöhen, Jahresabrechnungen, Rückstände, Sperrbelege, Nachkassierungsaufträge) einholen kann. Diese Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf.



Ort / Datum

Name, Vorname

(Nur von der Leistungssachbearbeitung auszufüllen!):

Entscheidung:

1. der umseitig genannte Bedarf wird als Geldleistung in Höhe von _____ Euro gewährt
2. der umseitig genannte Bedarf wird **nicht bzw. nur teilweise** erbracht, da
 - verfügbares Vermögen nach § 12 SGB II in Höhe von _____ Euro vorhanden ist.
 - anteiliger Betrag aufgrund von weiteren betroffenen Personen ohne SGB II Anspruch.
(Hier ist zu prüfen, ob durch das anteilig gewährte Darlehen die finanzielle Notlage beseitigt wird)
 - Gründe für vollständige Ablehnung:

3. Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid erstellt
4. Kassenanordnung(en) erstellt (**Aufteilung bei gemeinsamer Abrechnung Strom und Heizung beachten**):
 - Darlehen § 24 (1) zu VG: 4700... Darlehen § 22 (8) zu VG: 4701...
5. Aufrechnung nach § 42a SGB II in Höhe von 10% erfasst
6. Keine Entscheidung möglich / Weitere Unterlagen angefordert / WVL erstellt
7. (Optional) EWR GmbH kontaktiert (**Zuständigkeiten bis zum Tag / ab dem Tag der Sperrung beachten**)

*** Fortsetzung von Seite 1, Mietschulden § 22 Abs. 8 SGB II :**

Die Entscheidung zur Kostenübernahme bei Mietschulden bzw. kombinierte Fälle obliegt dem Fachdienst Soziales und Wohnen der Stadt Remscheid. Persönliche Ansprechpartnerinnen finden Sie hier:

Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen

Ansprechpartnerinnen: Ort 2. Etage Name Rufnummer:
02191-

ZF_Wohnungsnotfallhilfen Sozialarbeit A – G	Haddenbacher Straße 38 - 42	Raum 211	Frau Klimmeck	16-2589
ZF_Wohnungsnotfallhilfen Sozialarbeit H - Q	Haddenbacher Straße 38 - 42	Raum 212	Frau Halsband	16-2857
ZF_Wohnungsnotfallhilfen Sozialarbeit R - Z	Haddenbacher Straße 38 - 42	Raum 213	Frau Garcia Rocha	16-2894

vertretungsweise Kontakte:

ZF_Wohnungsnotfallhilfen Unterkunftsmanagement Teamkoordination	Haddenbacher Straße 38 - 42	Raum 203	Frau Kulessa	16-3278
ZF_Wohnungsnotfallhilfen Unterkunftsmanagement	Haddenbacher Straße 38 - 42	Raum 204	Frau Savas	16-3956

Um vorherige, telefonische Kontaktaufnahme wird ausdrücklich gebeten!